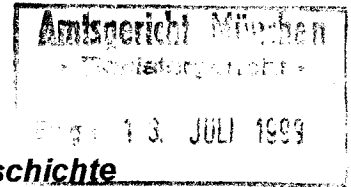


## Vereinsatzung

*d' Buachhamer*

**Verein für Kultur, Brauchtum und Heimatgeschichte**

**Puchheim**



### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „d' Buachhamer – Verein für Kultur, Brauchtum und Heimatgeschichte Puchheim“. Er hat seinen Sitz in Puchheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).

### § 2 VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereins ist es, Interesse und Verständnis am Brauchtum sowie für kulturelle und heimatgeschichtliche Fragen zu wecken, das geschichtliche, kulturelle und bauliche Erbe sowie das Ortsbild zu bewahren und die Zusammenarbeit der auf diesem Gebiet tätigen Personen zu fördern.

Der Erfüllung dieser Ziele dient vor allem die Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Aufbau und die Betreuung heimatgeschichtlicher Sammlungen von Urkunden, Schriften, Büchern, Bildern, Fotos, Filmen, Tonträgern und sonstigen Gegenständen, die Veröffentlichung heimatgeschichtlicher Beiträge, die Durchführung von Ausstellungen und Vorträgen, sowie von Exkursionen, Aktionen, Arbeitskreisen und offenen Treffen, sowie das Sammeln und Betreuen bäuerlicher und hauswirtschaftlicher Geräte (Dorfmuseum).

Im Verein geht der seit 31.5.1994 bestehende Arbeitskreis für Kultur, Brauchtum, Geschichte mit allen Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten auf. Insoweit ist der Verein direkter Rechtsnachfolger.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt durch sein Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

...

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Puchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und Körperschaften erwerben die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Für die Vereinsmitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, besteht Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal zu entrichten.

#### § 5 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 DER VORSTAND besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu drei Beisitzern.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über den Antrag auf Entlastung; sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und beschließt über die Höhe der Beiträge.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, die der Kassenprüfer nur wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der Vereinsmitglieder nötig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. *Die Satzung wurde am 25.2.1999 errichtet.*

*Errichtungsdatum ergänzend vermerkt am 23.9.1999*

*Aschner*

*1. Vorsitzender*

*...*

*...*

...